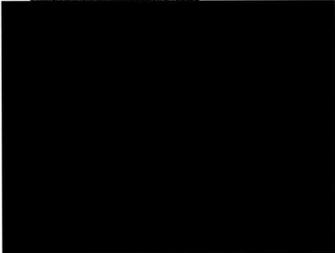




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
Postzustellungsauftrag



postzustellungsauftrag@fragdenstaat.de

Karin Dannheisig-Lehr
Leiterin des Referates StB 10

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5100
FAX +49 (0)228 99-300-807-5100

ref-stb10@bmdv.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 21.07.2021, hier eingegangen am 26.10.2021
Aktenzeichen: Z 26/286.2/1-1051 IFG
Datum: Berlin, 04.02.2022
Seite 1 von 5

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 21.07.2021, welche von der Autobahn GmbH des Bundes dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zuständigkeithalber am 26.10.2021 zugeleitet wurde, beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Die Verträge, die zur Entwicklung der Autobahnapp geschlossen wurden. Die Dokumentation der Konzepte, die im Vorfeld diskutiert wurden.“

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, wodurch gemäß § 8 Absatz 1 IFG dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus den Anlagen ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Die Verträge und die Dokumentation der Konzepte für die Entwicklung der Autobahn App lagen dem BMDV nicht vor. Die Entwicklung der Autobahn App erfolgte durch die Autobahn GmbH des Bundes





Seite 2 von 6

(Autobahn GmbH). Die Entwicklung einer solchen App wird von den Aufgaben, welche der Gesellschaft gesetzlich zur Ausführung übertragen worden sind, umfasst. Bei der Entwicklung der App war die Gesellschaft privatwirtschaftlich tätig. Dies fällt in den nicht-hoheitlichen Leistungsbereich der Gesellschaft. Sie hat hierbei keine hoheitlichen Aufgaben wahrgenommen, mit denen sie auf Grund § 6 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz beliehen ist. Da die Gesellschaft insoweit nicht selbst als Behörde tätig geworden ist, hat nach § 7 Absatz 1 Satz 2 IFG demnach das BMDV über den o. a. Antrag zu entscheiden, so dass dieses bzgl. der bei der Autobahn GmbH vorhandenen Informationen einer Informationsbeschaffungspflicht unterliegt.

Dem BMDV wurden von der Autobahn GmbH in Bezug auf die Entwicklung der Autobahn App folgende Unterlagen in einer geschwärzten Fassung vorgelegt:

- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Autobahn GmbH des Bundes
- Kostenübernahmevereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Autobahn GmbH des Bundes
- Rahmenvereinbarung zwischen der Autobahn GmbH des Bundes und der prototype.berlin GmbH

Die vorgenannten Unterlagen werden im Anhang übersandt.

Die Schwärzungen durch die Autobahn GmbH resultieren einerseits aus dem Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und andererseits aus dem Schutz personenbezogener Daten. Im Rahmen der Drittbeteiligung hat die Autobahn GmbH keine Einwilligung zum Informationszugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie zu personenbezogenen Daten erteilt. Ein Informationszugang kann daher nur unter Berücksichtigung der von der Autobahn GmbH vorgenommenen Teilschwärzungen erfolgen.

Die Dokumentation der Konzepte der Autobahn App wurde dem BMDV von der Autobahn GmbH mit der unter der nachfolgenden Ziffer 1.2 dargestellten Begründung nicht übersandt.

Zu den Versagensgründen der Autobahn GmbH im Einzelnen wie folgt:

1. IFG

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Das IFG enthält mehrere Ausnahmetatbestände, bei denen eine Auskunft verweigert oder beschränkt werden kann. Diese Ausnahmetatbestände stehen der Herausgabe der von Ihnen





Seite 3 von 6

begehrten Informationen teilweise entgegen; hierbei handelt es sich um:

1.1. Zu den o.g. Vereinbarungen zur Entwicklung der Autobahn App

a) Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG

Nach § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Betriebsgeheimnisse umfassen nach der herrschenden Meinung im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, während Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen.

Die in der o.g. Kooperationsvereinbarung genannte Ausgestaltung sowie der geschwärzte Bereich bei den Aufgaben der Autobahn GmbH und dem Land stellen Angaben zur konkreten Leistungsbeschreibung/-erbringung dar. Diese Informationen lassen Rückschlüsse auf die technische Umsetzung und Lösungsansätze von der entsprechenden App zu und sind somit exklusives technisches Wissen, welches mögliche Marktkonkurrenten im Wettbewerb fördern kann.

Die in der o. g. Rahmenvereinbarung in § 11 sowie auf Seite 12 des Dokuments vorgenommenen Schwärzungen enthalten Preisangaben. Das gleiche gilt für die in Ziffer 2 der o. g. Kostenübernahmevereinbarung geschwärzten Angaben. Diese Informationen lassen Rückschlüsse auf die Preisgestaltung sowie die kalkulatorischen Grundlagen zu, welche mögliche Konkurrenten im Wettbewerb fördern zumindest aber die Stellung des Auftragnehmers der Autobahn GmbH im Wettbewerb nachteilig beeinflussen kann.

Mithin wäre die Offenlegung der insoweit begehrten Information geeignet, die Wettbewerbsposition der Autobahn GmbH sowie deren Auftragnehmer nachhaltig zu beeinflussen, so dass es sich bei den vorgenannten Regelungen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Wie bereits ausgeführt, hat die Autobahn GmbH keine Einwilligung zum Informationszugang zu diesen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen erteilt.

b) Versagungsgrund nach § 5 Absatz 1 IFG

Der Zugang zu personenbezogenen Daten darf gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Eine Einwilligung der Dritten liegt nicht vor. Ein überwiegendes Interesse Ihrerseits an einem Informationszugang ist nicht ersichtlich. Ein Informationszugang kann daher nur unter Berücksichtigung der von der Autobahn GmbH vorgenommenen Teilschwärzungen erfolgen.



Seite 4 von 6

1.2. Zu der Dokumentation der Konzepte für die Autobahn App

Die Autobahn GmbH hat den begehrten Informationszugang zu der Dokumentation der Konzepte der Autobahn App mit nachfolgender Begründung abgelehnt und mit dieser Begründung – wie bereits oben ausgeführt – auch dem BMDV diese Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt:

Nach § 6 Satz 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Für die Annahme geistigen Eigentums ist das jeweilige Fachrecht (Immaterialgüterrecht) ausschlaggebend (Schoch Rn. 21; ZDM 340). Nach der Gesetzesbegründung zählen zum geistigen Eigentum „insbesondere“ das Urheberrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz in Form von Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechten (BT-Drs. 15/4493, 14; NK-IFG/Rossi Rn. 8,) Quelle: BeckOK InfoMedienR/Guckelberger, 34. Ed. 1.11.2021, IFG § 6 Rn. 4).

Bei der von Ihnen begehrten Dokumentation der Konzepte handelt sich um die Entwicklung einer App für die Nutzer der Autobahnen, welche durch den Ausbau einer bestehenden App erreicht werden soll, so dass die Gestaltung der Inhalte an diesen spezifischen Bedürfnissen ausgerichtet ist. Es handelt sich also um ein ausschließlich individuelles Werk, das auch kein Alltagserzeugnis darstellt. Demnach liegt eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG vor.

Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Die wichtigste Ausprägung ist die Befugnis zur Bestimmung, ob und wie das Werk veröffentlicht wird. § 12 UrhG schützt das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers. Dieser hat das Bestimmungsrecht darüber, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG); zudem ist es dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist (§ 12 Abs. 2 UrhG).

Im Rahmen der Erfüllung eines Dienstleistungsvertrags wurde die Dokumentation des Konzepts vom Urheber an die Autobahn GmbH übergeben. Bei der Vorstellung der App am 20.07.2021 wurden lediglich auch nur die in der Dokumentation des Konzepts enthaltenen Informationen wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform der Öffentlichkeit im Rahmen der der Gesellschaft eingeräumten Nutzungsrechte bekanntgeben, die Dokumentation des Konzepts als solches wurde nicht veröffentlicht. Damit ist die Dokumentation des Konzepts nur einem bestimmten (abgegrenzten) Personenkreis und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich.



Seite 5 von 6

Demnach ist bisher keine Erstveröffentlichung der Dokumentation des Konzepts erfolgt, so dass der Urheber in seinem Urheberpersönlichkeitsrecht nach § 12 UrhG verletzt wäre, wenn die Dokumentation des Konzepts im Wege des Informationsbegehrens herausgegeben werden würde. Eine Gegen Ausnahme nach § 53 UrhG, die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, liegt nicht vor. Nach zutreffender Ansicht des OVG Münster (OVG Münster MMR 2017, 63 (65)) stellt das Erstellen einer Kopie eines Werkes seitens der Behörde und deren Aushändigung im Wege des Informationszugangs nach dem IFG eine Vervielfältigung dar, die nicht nach § 53 UrhG ausnahmsweise zulässig ist.

Der Auftragnehmer (Urheber) der Autobahn GmbH hat seine Einwilligung zur Weitergabe der Dokumentation der Konzepte der Autobahn App nicht erteilt. Da keine Einwilligung erteilt worden ist und es ein entgegenstehendes Recht des geistigen Eigentums gibt, war der begehrte Informationszugang nach § 6 Satz 1 IFG abzulehnen.

Die in der Dokumentation des Konzepts enthaltenen Informationen, wie die Funktionen und die Zielgruppen der App sowie die genutzte Plattform sind unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.autobahn.de/die-autobahn/aktuelles/detail/routing-streckeninformationen-und-mehr-kommen-ins-smartphone>.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationengesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen: 3





Seite 6 von 6

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.